2014-109

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 13. April 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuer pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, X, stellte am 12. Februar 2014 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuer pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 im Umfang von insgesamt CHF 6‘404.45. Mit Schreiben vom 25. Februar 2014 forderte die Steuerverwaltung die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin auf, verschiedene Unterlagen einzureichen. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin reichte daraufhin am 18. März 2014 die geforderten Unterlagen ein.

Mit Entscheid vom 20. März 2014 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Sie begründete dies damit, dass es der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin aufgrund der Budgetangaben möglich sei, monatliche Ratenzahlungen zu leisten.

B. Mit Schreiben vom 25. März 2014 erhob die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin Einsprache. Sie würde am Existenzminimum leben und habe bei ihrem Arzt, Dr. B, Schulden. Sie beziehe eine IV-Rente, sei alleinstehend und habe keine Reserven.

Mit Einspracheentscheid vom 15. April 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin verfüge über einen monatlichen Budgetüberschuss von CHF 886.00, weshalb ihr kein Steuererlass gewährt werden könne. Ausserdem habe sie im Jahr 2013 genügend Einkünfte erzielt, um die offenen Steuerforderungen zu begleichen.

C. Mit Schreiben vom 29. April 2014 erhebt die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin Rekurs bzw. Beschwerde. Sie verzeichne keinen Budgetüberschuss und ausserdem habe sie im Jahr 2012 AHV-Beiträge in der Höhe von CHF 3‘312.10 nachzahlen müssen. Zudem seien hohe Gesundheitskosten angefallen und sie habe sich einen neuen Fernseher kaufen müssen. Ihre beiden Wellensittiche seien ausserdem krank geworden, weshalb unvermeidliche Unkosten in der Höhe von CHF 500.00 angefallen seien. Aufgrund ihrer kranken Füsse müsse sie alle fünf bis sechs Wochen zur Fusspflege, was jeweils CHF 84.00 koste.

Mit Verfügung vom 1. Dezember 2014 hiess die Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gut.

In ihrer Vernehmlassung vom 30. Dezember 2014 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. April 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 29. April 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. April 2014 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

b) Es ist vorliegend zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Die Steuerrekurskommission hat in ihrem Erlassentscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen. Massgebend sind insbesondere die finanzielle Situation zum Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung sowie die Aussichten für die Zukunft.

b) Es ist deshalb zu prüfen, ob sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in einer finanziellen Notlage befindet. Um diese Frage beantworten zu können, sind ihre Einkünfte und Ausgaben einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die von der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbedarf	1‘200.00
Miete (inkl. Nebenkosten)	1‘228.60
Krankenkasse (KVG)	510.45
Selbstgetragene Krankheitskosten	267.00
Zahnarztkosten	195.30
AHV Nachzahlungen	110.00
U-Abo	62.00
PSAG Beratung	10.00
Unvorhergesehenes	150.00
Laufende Steuern	700.00
Total Ausgaben	**4‘433.35**

Einnahmen	Betrag/Monat
IV-Rente	2‘059.00
PK-Rente	2‘892.00
Total Einnahmen	**4‘951.00**
Budgetüberschuss	**517.65**

c) Die Berechnung ergibt, dass ein monatlicher Budgetüberschuss vorliegt. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin macht weitere Auslagen für Billag, ihr Hobby (Singen bei der C), Telefonanschluss und ihre Wellensittiche geltend. Gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 sind diese Kosten jedoch im Grundbedarf enthalten. Ebenso kann bei der Berechnung des Existenzminimums bezüglich Krankenkassenprämie lediglich der Betrag für die Grundversicherung hinzugerechnet werden (BGE 134 III 323). Gemäss Auszug für die Steuererklärung der Visana vom 31. Dezember 2013 musste die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin im Jahr 2012 Krankheitskosten in der Höhe von CHF 3‘203.45 selber tragen. Somit kann ein monatlicher Betrag in der Höhe von CHF 267.00 bei der Berechnung des Existenzminimums beachtet werden. Aufgrund der eingereichten Zahnarztrechnungen vom 28. April 2014 (Dr. med. dent. D), 17. Juni 2014 (Dr. med. dent. E) und vom 11. November 2014 (Dr. med. dent. D) betragen die Zahnarztkosten CHF 2‘343.85. Im Jahr 2013 erhielt die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin einen Kostenbeitrag von Pro Infirmis in der Höhe von CHF 660.00 (Entscheidmitteilung Finanzielle Leistung an Behinderte der Pro Infirmis vom 30. Juli 2013). Da aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht klar ist, ob die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin auch im Jahr 2014 einen Kostenbeitrag der Pro Infirmis erhielt, werden die ganzen Zahnarztkosten in der Höhe von insgesamt CHF 2‘343.85, somit monatlich CHF 195.30, in der Berechnung des

Existenzminimums berücksichtigt. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin macht zudem Kosten für die Fusspflege, welche sie alle fünf bis sechs Wochen benötige, in der Höhe von je CHF 84.00 geltend. Sie erbrachte jedoch keinerlei Nachweise, weshalb diese Kosten nicht belegt sind und somit in der Berechnung nicht berücksichtigt werden können. Ausserdem sind mit der monatlichen Pauschale für Unvorhergesehenes in der Höhe von CHF 150.00 die Fusspflegekosten abgedeckt.

d) Die Berechnung zeigt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2012 keine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 6‘404.45 kann mit dem vorhandenen Überschuss von CHF 517.65 innerhalb von rund 13 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

5. Es bleibt weiter festzuhalten, dass gemäss eigener Aussage die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin Schulden bei Dr. B in der Höhe von CHF 3‘454.80 hat. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung des anderen Gläubigers führen. Denn für diesen fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich von einem Steuererlass absieht, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung der steuerpflichtigen Person bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; Urteil des Bundesgerichts 2P.307/2004 vom 9. Dezember 2004). Da die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung ihres weiteren Gläubigers vorgelegt hat, hat die Steuerverwaltung schon aus diesem Grund zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, der Steuererlass im vorliegenden Fall wegen eines Budgetüberschusses und eines Drittgläubigers nicht gewährt werden kann. Der Rekurs bzw. die Beschwerde ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2012 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend Erlass der direkten Bundessteuer pro 2012 wird abgewiesen.
3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung verzichtet.
4. Der Entscheid wird der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.